

Diese Zeitung erscheint
alle Woche Sonntags.
Preis pro Nummer durch
die Post bezogen 12 Pf.
Eingetragen in die Postsatz-
zettelungsliste Nr. 6482.

Abgabepreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bauhütten-Anzeigen die
gepaltenen Bett-Zeile
1,50.—
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlagsnummer: Nr. 25815, Postleitzahl Hannover.

Verlag von W. Steeg.
Dienst der C. H. S. Weißer & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Amtshaus Nord 3002.

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Am 1. Oktober 1922 tritt das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli in Kraft, dessen Wortlaut im "Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 14 vom 31. Juli 1922 veröffentlicht ist.* Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zunächst ein in der Vergangenheit viel umstrittenes Problem gelöst, das sehr oft Objekt starker Kämpfe war. —

In der Gunstzeit des Mittelalters waren die Gesellen, also die Arbeiter, vorwiegend im Besitz des Arbeitsnachweises und sie wußten sehr gut den Arbeitsnachweis als wichtige Waffe gegen die Meister zur Anwendung zu bringen. Durch den dreißigjährigen Krieg (1618—1648) kamen die Bünde und mit ihnen die Gesellenarbeitsnachweise in Gefahr.

Die Keime der modernen öffentlichen Arbeitsnachweise finden wir in der Schweiz und datieren aus dem Jahre 1888. In diesem Jahre errichtete die Stadt Bern und im Jahre 1889 die Stadt Basel Nachweise unter kommunaler Verwaltung. Allmählich übertrugen sich diese Institutionen nach Süddeutschland. Die ersten Arbeitsämter finden wir 1892 in Freiburg i. B., 1894 in Heilbronn, Esslingen usw. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden auch die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und die der reinen Unternehmernachweise, bekannt geworden als Maßregelungsbüroaus. Die Kampfperiode auf diesem Gebiete ist nunmehr zum Abschluß gebracht. Die am 1. Oktober in Kraft tretenden Arbeitsnachweisdienste sind öffentliche Arbeitsnachweise und bauen sich auf die bereits vorhandenen Arbeitsämter auf. Nunmehr gilt es, die Interessen der Arbeiter in diesen Institutionen wahrzunehmen. Das wird in der Hauptrichtlinie der Ausschüsse des ADGB. sein, der die interessierten Gewerkschaften um Hilfe zusammenfaßt zur Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Zahl der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer muß gleich sein. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Die Errichtungsgemeinden für öffentliche Arbeitsnachweise haben durch öffentliche Bekanntmachung in offizieller Weise aufzutreten. Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter einzureichen. Die Errichtungsgemeinde ist an die Vorschläge der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden. Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirk des öffentlichen Arbeitsnachweises angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Kinderarbeiter. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht, oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Als Beisitzer können nur Reichsangehörige bestellt werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens sechs Monate im Bezirk einer Errichtungsgemeinde wohnen oder beschäftigt sein.

Die Beisitzer werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; doch können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Tagegelder und Entschärfungen gestellt werden.

Der Verwaltungsausschuß stellt, soweit nicht Gesetz oder Sitzung entgegenstehen, die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und regelt diese im Rahmen des Gesetzes und der Sitzung durch eine Geschäftsvorordnung. Er entscheidet auf Beschlüssen über die Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Unversehbarkeit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gefestigt. Es kann mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Verwaltungsausschusses die Vorlegung von Bildern, Alten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

Der Verwaltungsausschuß wird vom Vorsitzenden berufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt, jedoch mindestens vierteljährlich. Er muß berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand der Errichtungsgemeinde (Verwaltungsgemeinde) es verlangt.

Es werden auch Landesämter für Arbeitsvermittlung geschaffen. Diese sind die sachlichen Aufsichts- und Besitzverwaltungen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Für jedes Landesamt ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes, oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 4 Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzern. Die Zahl der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Vertreter der Errichtungsgemeinden muß gleich sein.

* Sonderdruck des Arbeitsnachweisgesetzes findt in Oktosformat zum Preise von 6 M. (einziglich Porto) vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin Reichs-Arbeitsblatt, Berlin NW 6, Brieftaubenpost 33, gegen Vorauszahlung des Betrages an das Postgeschäft Berlin NW 7, Nr. 24 271, Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Hannover, zu beziehen. Bezahlungen sind auf der Rückseite des Drucksatzes anzusehen.

Die Arbeitgeberbeisitzer im Verwaltungsausschuß werden durch die Arbeitgeberabteilung, die Arbeitnehmerbeisitzer durch die Arbeitnehmerabteilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl erläuft der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates des Reichsamts.

Über dem ganzen Ausbau des Arbeitsnachweiswesens steht das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Es führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes.

Über das Reichsamt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Reichsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden sowie aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Unter ihnen muß sich mindestens eine Frau befinden. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Körperschaften, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer muß gleich und mindestens je vier sein. Weitere auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises Sachverständige, darunter auch Frauen, können als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden. Für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Stellvertreter zu bestellen.

Die Arbeitnehmer werden von der Arbeitnehmerabteilung, die Arbeitgeber von der Arbeitgeberabteilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt und vom Reichsarbeitsminister berufen.

Nach Bedarf sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden. Eine Fachabteilung kann mit Zustimmung des Landesamtes auch für den Bezirk mehrerer öffentlicher Arbeitsnachweise gebildet werden.

Verteilte Berufsgruppen können in eine Fachabteilung zusammengefaßt werden.

Ob ein Bedürfnis zur Bildung einer Fachabteilung vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirkes bestehenden öffentlichen Berufsvorstellungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für jede Fachabteilung und jede Abteilung für Angestellte ist ein Fachausschuß zu bilden. Die Beisitzer hierfür sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigung aus dem Fach zu entnehmen, für das der Fachausschuß gebildet ist.

Eine Fachabteilung kann von der Errichtungsgemeinde innerhalb des Bezirks des Arbeitsnachweises auch an einem anderen Orte als dem des Arbeitsnachweises errichtet werden, falls die für das Fach innerhalb des Bezirks bestehenden öffentlichen Berufsvorstellungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Bedürfnis dafür nachweisen.

Die Arbeitsvermittlung ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unentgeltlich.

Weibliche Arbeitnehmer sind zunächst durch sachgemäß vorgebildete weibliche Angestellte zu vermitteln.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsvertragsgesetzes handelt, untersagt. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweise untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Richtstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tatsächlich zulässigen Bedingungen vorzunehmen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Befreiung und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisdienst schriftliche Anzeige zu machen.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitnehmenden vor der Tafel des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur bestimmt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

Leider ist die gewerkschaftliche Stellenvermittlung noch gestattet bis zum 31. Dezember 1930. Allerdings kann der Reichsarbeitsminister auch vor Ablauf dieser Zeit für einzelne Betriebe die gewerkschaftliche Stellenvermittlung untersagen.

Das Beschwerdeverfahren ist im Gesetz besonders geregelt. Es wird gut sein, wenn sich unsere Funktionäre mit dem Gesetz vertraut machen, d. h. es sich verschaffen. Sie werden sehr oft in die Lage kommen, es benutzen zu müssen, da es ja auch mit der Arbeitslosenversicherung zusammenhängt.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes wird die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wie folgt geändert:

In § 81a werden unter Nr. 2 die Worte „und den Arbeitsnachweis“ gestrichen.

In § 88 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitsnachweis“ gestrichen.

Wer im Besitz einer Gewerbeordnung ist, sollte von dieser Änderung Notiz nehmen.

Im übrigen müssen unsere Bahnhofstellenleitungen überall dort, wo Verwaltungsausschüsse zu wählen sind und wo wir als Arbeitnehmer vorwiegend mit in Frage kommen, dafür sorgen, daß frühere Mitglieder unserer Organisation mit auf die Kandidatenschriften gesetzt werden.

Der Tanz um das papiere Kalb.

Die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Indexziffer für den Juli weist, wie nicht anders zu erwarten war, eine erhebliche Steigerung auf. Die Auswendungen für Ernährung, Beleuchtung und Wohnung ergeben im Durchschnitt des Monats Juli eine Indexziffer von 4990 gegenüber 3379 im vorangegangenen Monat. Die Steigerung beträgt 32 v. H. und erreicht damit eine Aufwärtsbewegung, wie wir sie in keinem Monat des laufenden Jahres zu verzeichnen haben. Noch stärker kommt die Preiserhöhung bei den Indexziffern für den Großhandel zum Ausdrud. Hier ist die Indexziffer 19957 hinaufgeschnellt und erreicht damit gegenüber dem Vormonat eine Zunahme von 41,6 v. H. auf. Die Indexziffer der Einfuhrwaren stieg von 9479 auf 13 854, für Inlandswaren von 6540 auf 9168. Hier hat sich eine vollständige Angleichung an den Auslandsmarkt vorläufig nicht vollzogen. Leider ist damit zu rechnen, daß für den laufenden Monat die Indexziffer eine abermalige sehr erhebliche Steigerung aufweisen wird, denn die ganze Preisentwicklung läuft mit dem rapiden Fallen der Mark mit. Die Lebenshaltung der Deutschen gelangt unter diesen gewaltigen Preiserhöhungen unter einen so starken Druck, daß wir aus der Beurteilung unseres Wirtschaftslebens nicht herauskommen, da Preiserhöhung und Lohnbewegung sich gegenseitig hervorrufen, ohne daß es gelingen wird, Lohn und Gehalt mit den erhöhten Kosten für die Lebenshaltung in Einklang zu bringen.

Angeregt durch die enorme Preiserhöhung auf dem Getreidemarkt macht sich bereits in den führenden Kreisen des Landbundes das Verlangen geltend, die Preise für das Umlagegetreide erheblich zu erhöhen. Die Preise sind bekanntlich festgelegt für Roggen die Tonne 6900 M., für Weizen 7400 M. Hinzu kommt, daß geradezu aus allen Landesteilen vom Landbund nicht ernst zu nehmende Klagen über schlechte Ernte laufen werden und damit in Verbindung das Verlangen gestellt wird, die Umlage erheblich zu erhöhen. Wenn diesem Verlangen stattgegeben wird, so würde die Regierung genötigt sein, Auslaufen von Getreide für den freien Markt in höherem Umfang in Aussicht zu nehmen, als befürchtigt war. Man wird deshalb sehr genau prüfen müssen, ob die hier gestellten Ansprüche berechtigt sind, und es muß immer aufs neue wieder bestont werden, daß nach den Bestimmungen der Reichsgetreideverordnung die Kleinbetriebe auszumachen sind. Wenn man die Preise, die in der zurückliegenden Woche wiederum gewaltig in die Höhe geschnellt sind, berücksichtigt, so ist ein starker Anreiz für die Landwirte gegeben, ihr Getreide am freien Markt zu veräußern. Von 27. Juli bis zum 3. August sind die Notierungen an der Berliner Börse für märschischen Weizen von 24 600 Mark auf 34 000 Mark die Tonne und Roggen von 17 800 Mark auf 27 800 Mark hinaufgegangen. Also innerhalb einer Woche eine Preissteigerung von rund 10 000 M., die den Interessenten als reine Sonnenfunkgewinne in den Schopf fallen. Die Preise sind ziemlich parallel gegangen mit den Notierungen für ausländisches Getreide, dessen Preisentwicklung unter der starken Aufwärtsbewegung des Dollars stand. Daß diese Börsenpreise für internationales Getreide keine Berechtigung haben, unterliegt keinen Zweifel, und es kann nicht zugesandt werden, daß unter dieser Preisentwicklung die Regierung verpflichtet wäre, die Getreidepreise für das Umlagegetreide zu erhöhen. Die Bevölkerung hat, auch ohne daß die Regierung auf Wünsche des Landbundes einigt, mit einer Verdoppelung des Brotpreises Mitte August zu rechnen. Käme aber für das Umlagegetreide ein geringerer Betrag der Ablieferung und eine Erhöhung der Preise hinzu, so würde es eine weit höhere Preissteigerung nach sich ziehen. Der Steckstag, der darüber zu entscheiden hat, wird sich deshalb sehr eingehend zu überlegen haben, ob den Anforderungen der Landwirtschaft stattgegeben werden kann, zumal doch mit gutem Recht darauf hingewiesen werden darf, wie gewaltig die Gewinne sind, die aus dem Getreidebetrieb fließen, der sich im freien Markt vollzieht. Die Landwirtschaft hat wirklich nur einen Teil ihres Gewinnes, und zwar einen sehr geringen Teil zu mäßigen Preisen abzuliefern, während der Rest zu ungeheurenden Preisen auf den Markt kommt. Wie maßlos die Preissteigerungen in der Landwirtschaft sind, ergibt sich auch aus der Preislage für Kartoffeln. Obwohl anerkannt wird, daß die Kartoffelofferten sehr ertragreich ist, bewegen sich dennoch die Preise zwischen 300 bis 380 M. der Zentner, d. h. dies sind Preise, die der Landwirt erhält; in den Städten sind die Preise bis zu 500 M. und darüber hinauf gegangen. Der Stand des Dollars hat auf diese Preisentwicklung keinen unmittelbaren Einfluß. Es handelt sich hierbei um eine rein landwirtschaftliche Produktion und um die reelle Ausnutzung der günstigen Marktlage.

Wesentlichwert ist übrigens, daß im Ausland das Unhaltbare einer solchen Wirtschaft erkannt wird. Die nordenglische Regierung hat dem Parlament eine Gesetzesvorlage unterbreitet zur Errichtung eines Getreidemonopols. Nach dem Gesetzesvorschlag will der Staat das alleinige Recht haben, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mehrl durch das Monopol einzuführen. Für den inneren Anlauf ist das Monopol nicht gedacht; es soll nur das Auslandsgeschäft durch seine Organisationen leiten. Da Norwegen seit der Kriegszeit ein Getreidemonopol besaß, das aber eine noch nicht endgültige gesetzliche Grundlage erhalten hatte, so geht man mit dazu über, nunmehr einen definitiven Zustand zu schaffen. Man

Wesentlich handelt es sich um die Finanzkontrolle, um einen Beitrag in das heutige Steuer-
system, als einzige Lösung der Reparationsfrage die Belastung des Bürgertums auf.
Deshalb auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen. Sie ist ein Glied
in der Reihe politischer Drosselmaßnahmen in dem Kampf um die
Reparationszahlungen.

Eine Zahlstellenleiter-Konferenz des Gau 1.

Auch am 5. August im Generalausschusse zu Hammelburg statt. Verschieden waren 45 Befehlshabern durch 19 Zahlstellenangestellte, 28 wichtigste Angestellte des Betriebsrates, 12 weitere Delegierte, 1 Vertreter aus dem Betriebsrat, 1 Vertreter des Verbandes und 3 Betriebsratsmitglieder, insgesamt 63 Kollegen. Mit berichtet wurden die Zahlstellen Badenau, Hammelburg, Hammelburg und Kassel. Als Verteiler der Konferenz wurden Kollege Bröhl und als zweiter Vorsitzender Kollege Sonnenburg bestimmt. Tagesordnung: 1. Tarif oder Arbeitsgemeinschaft? (Referent: Kollege Genz)

(Referent: Kollege Genz) 2. Bericht zum Vertragter Generalausschusstagesschreiber (Kollege Genz) 3. Bericht zum Gewerkschaftsamt resp. Gau-
behörde 5. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 führt Kolleger Genz aus: Das gemeinsame Arbeiten im Zentrum habe schon lange vor dem Kriege bestanden. Die

Arbeitsgemeinschaft im heutigen Staat sei jedoch ein Kriegsergebnis.

Gleich zu Anfang des Krieges seien von den sozialen Arbeitern Arbeits-

gemeinschaften geschlossen worden, zu dem Zweck der Schaffung von

Arbeitsgelegenheit. Die allgemeine Arbeitsgemeinschaft sei bei Be-

endigung des Krieges zum Zusammenschluß des Wirtschaftslebens ge-

schlossen worden. Der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens sei nur durch Ge-

werkschaftsbau möglich. Das entscheidende an der Arbeitsgemeinschaft sei ihre vorläufige Beziehung. Die Arbeitsgemeinschaften seien eine Fortsetzung der Tarifgemeinschaften. Der Fabrikant schließt die

Bildung einer Tarifgemeinschaft der ersten und der Sicherung; des weiteren, ins-

chließlich sie auf die Belebung und Vertiefung der Vororte, Verteilung von

Lebensmittel, Regelung der Einfluss und Ausfuhr usw. einzurichten.

Es sei notwendig, hier durch Mitarbeit zu lernen, um später das Wirtschaftsleben befreieren zu können. Tarifgemeinschaften müssen auch in Zukunft weiter bestehen. Tarife müssen nicht einzeln dictiert werden, sondern müssen das Produkt reiner Vereinbarung nach wie vor sein. Der Verbleib der Arbeitsgemeinschaft hat das Tariftreffen aus-

drücklich Grundlage gestellt; ohne diese hätten wir in vielen Gebieten

heute noch keine Tarifvereinbarungen.

Durch unsere Mitarbeit in den Wirtschaftsbüros waren wir über die Preisbildung in den Industrien im Bilde; dieses kam uns bei Lohnverhandlungen zugute. Unsere

Lohn- und Arbeitsbedingungen haben mit den Gewerkschaften welche

die Arbeitsgemeinschaft vertragen, eben Vergleich aus, zum Teil stehen

vor uns besser da. Den Weg, wie Tarif- und Arbeitsgemeinschaft vereinbart zu treten sei, zeigt uns die angenommene Resolution des Ver-

bandstages. Eine Auskunft zu Punkt 1 wurde von den Kollegen

nicht gewünscht. Zu Punkt 2 der Tagesordnung schreibt Kollege

Bröhl den in Frankfurt zustige getretenen, durchaus zufrieden und

ausführlichen Bericht der Verhandlungen. Kollege Bröhl kommt berichten,

dass die Tätigkeit der Tarifgemeinschaften einen ganz angehenden Um-

satz in der Betriebsperiode angenommen haben. Im Kampfe gegen

die Steuergefechte wäre dem Vorstand der unbestreitbare Vorwand ge-

macht worden, seine Schuldigkeit nicht geben zu haben. Die geforderte

starkste Befreiung des Verbandes gegen diese Gefahr habe der

Vorstand aber nicht verworfen können in einer Zeit des Rohstoff-

mangels und der überaus ungünstigen Fahrzeiten. Für allgemeine

Sache er aber feststellen, dass über die Tätigkeit des Verbands und des

Betriebes eine rigide Beurteilung Platz geschriften habe. Dass wir den

Kampf nicht aus dem Wege gehen, ergab die Erfahrung, dass wir bereits

innerhalb 6 Monaten 30 000 000 M. für Kampfzwecke geopfert haben.

Der Verbandstag hat durch eine fast einstimmige Abstimmung die entwöhnt

Beiträge bestimmt. Weder ist überzeugt, dass die Aufstellung der

Entscheidungen sich im Interesse des Verbandes und zum Außen des

Mitglieder anstreben würde. Die den Zahlstellen angekündigten

35 Prozent der Beiträge würden sie in die Lage versetzen, erfolgreich

arbeiten zu können. Der den Kollegen Bröhl als Redakteur gemachte

Beweis, dass er den "Proletarier" zu politischen Auswiderungen

missbraucht habe, wurde von P. zurückgewiesen. Er stellte fest, dass

er sich nie gegen politische Übertriebenheiten innerhalb des Verbandes

selbst gewehrt habe. Ein Missbrauchsversuch, welches ihm durch einen

Blattung ausgeschlossen werden sollte, wurde mit eindrücklicher Weise

der Delegierten abgelehnt. Ein übrigens berechtigter Vorwurf auf die be-

reits beschäftigten Belegschaften des Betriebszuges. Zu der darauf

folgenden Diskussion wünscht Heilmann (Würzburg), dass man

je nach Bedarf den Zahlstellen die Möglichkeit geben möge, für ihren

weiteren Betriebs finanzielle Mittel herbeizubringen. Bröhl (Speyer)

meint und Genz (Hammer) erläutert, ja mit den

Beschlüssen des Verbandstages einverstanden. Groß (Leipzig) macht

gegen die Wichtigkeit der Lohnabstimmung. Heilmann spricht für

Einführung eines Lohnabstimmungssatzes bis zum 1. Oktober.

Gerhard (Hammer), Langermann (Aisch), Brügelmann (Nagold),

Heilmann (Würzburg) und Schmidt (Düsseldorf) sprechen

im Sinne der Verbandstagsbeschlüsse.

Über den Gewerkschaftsstrategie referiert Kollege Genz

Redner verneint, dass gleich bei Eingang der Verhandlungen sich zwei

politische Richtungen gebildet hätten; er sei der Ansicht, dass bei einer

solchen Tagung nur der gewerkschaftliche Standpunkt zu bestreiten sei.

Die Kommunisten hätten die Erhaltung des Rechtes des Betriebs-

ratzeigentum verlangt. Bei der Abstimmung über die Freigabe der

politischen Gefangenen stimmten die Kommunisten bei den deutschen Ge-

fangenen für, bei den russischen gegen den Antzug, welches ebenfalls

der Verbandstag hat durch eine fast einstimmige Abstimmung die entwöhnt

Beiträge bestimmt. Weder ist überzeugt, dass die Ausschaltung der

Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Verbandes

zum Außen des Verbandes bestehen kann. Er stellt fest, dass

die Verteilung des Geschehens richtig zu bearbeiten und auszuwählen, dass

hier eine gute Schaltung der Betriebsräte unbedingt erforderlich

ist. Die schwache Mehrheit für die Arbeitsgemeinschaft ist nicht mehr

so stark wie früher die Gewerkschaften bestimmt. Das Betriebsräte-

gesetz ist gewiss mangels, oder bei weitem nicht so schlecht, wie der

Verteidiger behauptet. Hier ist das wichtigste: Selbstzustand und Aus-

weitung. Jeder soll und muss sich selbst mit den eriodischen Gevi-

schäften vernehmen. Zum Betriebsrat ist nicht der Sozialist, sondern der

Verantwortliche zu wählen.

Krause (Mainz) meint darauf hin, dass dort, wo der Betriebs-

rat häufig wechselt, die Organisationsverhältnisse im argen liegen, dage-

genau dort, wo der Betriebsrat seit zwei Jahren besteht ist, der Betrie-

rat auch völlig intakt geblieben ist.

Hiemig (Hammer) gibt bekannt, dass die Ausschüttungen

für die Gewerkschaften in Düsseldorf und Frankfurt ein mögliches Ergebnis

hatten. Bei den Verhandlungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaften ent-
wickelt sich die Stärke der Organisationen. Innerhalb der Gewerkschaften soll nicht nach parteipolitischem, sondern nur nach gewerkschaft-
lichen Gesichtspunkten gearbeitet werden. Diese Arbeit bringt uns voran, nicht das Gewerkschaften in den eigenen Bünden.

Bröhl (Würzburg) geht in seinem Schlußwort auf die gewählten Zu-

gehörigen ein.

Zum 2. Punkt gab Kollege Engelhardt (Heddesberg) einen

Bericht vom 14. ordentlichen Verbandstag. In seiner Berichtseröffnung, die in jüngster und gedämpfter Form auf alle Kommunismus und Sozialisten eingang, bestätigte er sich insbesondere mit der frage der

Sozialistischen Organisationen.

Am 1. August referierte Herr (Würzburg) über die Fortsetzung

der Betriebsleitung im Gau. In Anlehnung an die vom 1. März

an geführten Betriebsleitung empfiehlt er, höchstens 3. September an die

Beiträge von 10, 14, 18, 22, 26, 30 M. pro Woche freizugeben. Nach

langer Diskussion wurde dieser Antrag gegen 4 Stimmen angenommen.

Genau wie der Vortragende bestätigt, dass neue Betriebsleitungen

einsetzen werden müssen.

In seinem Schlußwort dankt Kollege Engelhardt, Würzburg, Bröhl und

Heilmann (Würzburg) die Zahlstellen für den verhandelten

Verbandstag.

Die Konferenz nahm von diesem Eigentum die gehörende Kenntnis.

Beispielhaft werden die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht. Kollege Bröhl (Würzburg) bestätigt, dass die Befehle

der Befehlsleitung im Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

veröffentlicht werden müssen.

Die Befehle des Gau 1. August 1922

Beilage zum Proletarier

Nummer 34

Hannover, 26. August 1922

31. Jahrgang

aus der Industrie

Chemische Industrie

Betriebsunfälle und Gewerbelekrankheiten.

Von Dr. Georg Stoll.

Um Gegensatz zu den Betriebsunfällen, das heißt solchen im gewerblichen Leben vorkommenden schädigenden Ereignissen, die eine sofortige Verlezung hervorrufen, sind die Gewerbelekrankheiten, also die mehr oder weniger verlaufenden Betriebschädigungen, in den meisten Ländern nicht versicherungspflichtig. Ein Beispiel mag diese Verhältnisse veranschaulichen. Während ein Arbeiter, dem im Fabrikbetrieb durch irgendeinen unglücklichen Zufall eine Hand verstimmt oder abgelenkt ist, Anspruch auf Unfallrente hat, dann ein anderer, der etwa in jahrelanger Arbeit sich eine Blei- oder Arsenvergiftung mit allen ihren bösartigen Folgen zugezogen und damit seine Erwerbstätigkeit eingebüßt hat, keinen Anspruch auf eine Unfallrente erheben. Jeder Unfallrente erkennt, daß hier eine Ungerechtigkeit der sozialen Gesetzgebung vorliegt, die den einen schwer zugunsten des andern benachteiligt. Von medizinischer autoritativer Seite ist auf diese Verhältnisse oft genug hingewiesen worden. In der Tat ist der Richter im Recht, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, eine chronische Bleivergiftung oder dergleichen könne nicht den Unfällen zugerechnet werden; deswegen aber, weil wir diese Art von oft sehr schweren Betriebschädigungen nicht in die gewöhnliche Versicherungssnomenklatur einsetzen können, dürfen wir unmöglich eine Ansicht, die so unvollkommen wie nur irgend möglich begründet ist, vertreten, nämlich, daß die Gewerbelekrankheiten in das Bereich der sozialen Versicherung überhaupt nicht hineinzubeziehen seien. Der Gewerbeärzt hat hier die Entscheidung zu treffen. Wenn er einwandfrei feststellt, daß die Entwicklung lediglich die Folge dauernder Schädigungen durch eine gewisse Art von Betriebseinrichtungen ist, daß Personen, die andersartig beschäftigt sind, solchen Erkrankungen nicht ausgesetzt sind, dann sollte die Notwendigkeit der Unfalls- oder besser der Gewerbelekrankheitschädigung nicht in Frage gezogen werden dürfen. Diese Forderung wird tatsächlich von den meisten Ärzten gestellt, die die einschlägigen Verhältnisse kennen.

Die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung gehört zweifellos zu den wichtigsten Aufgaben des modernen Industriestaates. Gerade deshalb, weil immer mehr Arbeiter entsprechend unserer Wirtschaftsentwicklung industriell beschäftigt werden, müssen sich die Gewerbelekrankheiten zuschneiden und bedürfen ebenso sehr einer Versicherung wie die im Fabrikbetrieb sich häufenden Einzelfälle. Diese Tatsache spricht am deutlichsten dafür, daß die Forderung der Versicherung keine deplazierte Finanzierung des Versicherungskapitals ist, sondern tatsächlich einer Notwendigkeit unserer sozialen und wirtschaftlich-industriellen Entwicklung entspricht, der man in vielen Industriestaaten bereits nachgekommen ist.

Wie wir schon eingangs erwähnten, ist das Versicherungsrecht der meisten Länder so, daß unter Umständen einem schwer im Betriebe, lediglich durch langjährige Beschäftigung mit einem und demselben Stoff, geschädigten Arbeiter kein Anspruch auf Unfallrente zusteht, während ein anderer nur deshalb seine Entschädigung erhält, weil er nicht durch lange Zeit hindurch geschädigt worden ist, sondern einen einmaligen, plötzlichen Betriebsunfall erlitten hat. Diese große Ungerechtigkeit wird oft genug von allen Sachverständigen und Richtern empfunden; man hat sich deshalb bemüht, das Gesetz dahin künstlich zu interpretieren, daß man die chronische Vergiftung als eine Summe von einzelnen Betriebsunfällen auslegen hat. Selbstverständlich tut man damit den Tatfachen Gewalt an; aber man tut es, um ein durchaus mangelhaftes Gesetz, das den Ansprüchen unserer Zeit in keiner Weise mehr gewachsen ist, einigermaßen zu mildern. Viele Schiedsprüche haben wohl dank der humanen Gefinnung sachverständiger Gutachter die Tendenz zum Ausdruck gebracht, im Interesse der betroffenen Kreise den Begriff des plötzlichen Betriebsunfalls bei der Beurteilung der durch Gewerbelekrankheiten hervorgerufenen Schädigkeiten nicht allzu eng zu fassen. So sind Schädigungen, die innerhalb eines ganzen Tages oder sogar mehrerer Tage erst deutlich als durch den Betrieb verursacht erkannt wurden, in einzelnen Fällen noch den Betriebsunfällen zugerechnet worden und insoweit versicherungspflichtig gewesen. So sympathisch eine weitverzweigte Auslegung des Gesetzes seitens der maßgebenden Stellen auch berührt, so sind es doch einmal nur relativ wenige Personen, die davon Nutzen haben; dann aber ist es auch kein wünschenswerter Zustand, daß das Gesetz mehr oder weniger willkürlich interpretiert zu müssen, um manifeste Ungerechtigkeiten einzutragen und auszugleichen. Wir brauchen vielmehr ein Gesetz, das diesen Schädigkeiten, die wir gemeinsam als Gewerbelekrankheiten bezeichnen können, ebenso gerecht wird wie den einmaligen Betriebsunfällen. Denn schließlich sind die Gesetze dazu da, doch sie von den rechtssprechenden Instanzen befolgt und nicht, selbst in weitverzweigter Weise, umgekehrt werden. Freilich müssen die Gesetze den sozialen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedingungen unserer Zeit tatsächlich entsprechen und keine so offenen Ungerechtigkeiten in sich bergen, wie es das Versicherungsgesetz tut. Zur Illustration sei angeführt, was schon früher der Frankfurter Sozialökonomier Dr. Stoll zu diesem Punkt bemerkt hat:

Ein Arbeiter, der durch plötzliches Einatmen von Blei- und Arsendämpfen eine Gesundheitsschädigung davonträgt, hat das Glück, daß bei ihm Betriebsunfall angewandt werden kann; sein Arbeitsgenosse dagegen, der durch wochenlange Tätigkeit der Entwicklung dieser giftigen Stoffe ausgezehrt war und nun eine dauernde Gesundheitsschädigung davonträgt, erlangt nicht den Schutz der Unfallversicherungsgesetze, sondern hat höchstens die Anwartschaft auf die noch so unvergleichlich geringe Invalidenrente. Und doch liegen die Dinge, rein sozial gesehen, völlig gleich. Denn die Schädigung war hervorgerufen durch den Betrieb: Der Arbeiter, der nicht mit bleihaltigen Gegenständen zu tun hat, wird nie mit Bleitoxizität oder den verschlimmenden Folgen einer Blei-

vergiftung auf ein betriebenes Leben zu tun haben. Der Betrieb mit jenen nachteiligen Folgen mit Folgen die über den Rahmen einer Gesundheitsschädigung durch Arbeit an sich hinausgehen und in verschärfter Beziehung zu den vergifteten Wirkungen des Arzneistoffs stehen, der Betrieb als solcher ist der schädigende Faktor, und vom Standpunkt der Humanität und der sozialen Medizin ist nicht einzusehen, warum die Haftpflicht des Unternehmers (natürlich im Rahmen des Versicherungsgesetzes und nicht im Rahmen des Bürgerlichen Rechts) nur dann eintreten soll, wenn die Merkmale einer einmaligen Schädigung gegeben sind, und warum sie ausschließen soll, wenn die Merkmale einer mehrmaligen oder chronischen Schädigung vorliegen. Eher wäre doch das Umgreiche noch sinngemäß. Für den Arbeiter, der durch seine dauernde Tätigkeit infolge der Eigentümlichkeit des Betriebes geschädigt wird, liegt tatsächlich ein Zustand der Reichshofigkeit vor, ein Zustand der längst bestehend ist, wenn die Eigentümlichkeiten des Betriebes den Charakter des Betriebsunfalls haben."

Die Ausführungen Stolls illustrieren diese Verhältnisse, deren Unhaltbarkeit gar nicht zu leugnen ist sehr gut. Es entsteht nun die große Schwierigkeit, den Begriff der Gewerbe- oder Berufskrankheiten zu präzisieren. Die Gewerbelekrankheit, die fast in allen Berufen in irgendeiner Form anzutreffen ist, läßt sich viel schwerer genau definieren als der Betriebsunfall, der durch das Unvorhergesehene der Schädigung, eben das Unfallartige, genügend charakterisiert ist. Berufskrankheiten haben die gelehrteten Berufe wie die Tätigkeiten des in der Fabrik, in der Werkstatt usw. beschäftigten Arbeiters. Der Schneider, der Sänger zieht sich leichter als andere Personen eine Erkrankung der Sprechorgane zu, Bergleute, Bäder, Fleischer, in Blei-Drahtüberbetrieben usw. beschäftigte Personen haben alle ihre besonderen Berufskrankheiten in Kauf zu nehmen, die einen mehr, die anderen weniger. Es ist bekannt genug, daß viele Berufsklassen mehr zu Lungentuberkulose neigen als andere; die einen müssen in ihrem Beruf ständig Staub schlucken und bekommen dadurch leichter eine Erkrankung der Lunge, die den Tuberkelbazillen eher eine Ansiedlung ermöglicht, eine sogenannte Disposition schafft. So gibt es eine unvermeidbare Zahl von Berufskrankheiten, und es ist in der Tat mit großen Schwierigkeiten verbunden, einen einheitlichen Begriff der versicherungspflichtigen Gewerbelekrankheiten zu finden.

Schließlich ist eine Erklärung, wie sie der Präsident des Reichsversicherungsamtes von der Vorlage gegeben hat: „Die Berufskrankheiten sind diejenigen Krankheiten, die als Ergebnis einer längeren Einwirkung der schädlichen Einflüsse bestimmter Berufsarten erscheinen und deshalb bei den Angehörigen dieser Berufsklassen ausschließlich oder doch häufiger als in der Bevölkerung auftreten“, für die meisten Fälle zu treffend. Der Bäcker erhält seine X-Beine, die sogenannten Bäckerbeine, als das Ergebnis der längeren Einwirkung des besonderen Stichens beim Teigkneten, der Schneider seinen Schleppfutterath als Folge der längeren Spannungnahme seiner Sprechorgane, der Bleiarbeiter seine Bleivergiftung als Ergebnis der längeren Einwirkung des Bleies. Innerlich ist es schwer, nach solchen allgemeinen Begriffen eine einheitliche, alle Teile zuständige Ausschließung auszuüben; deshalb wurde auch vorgeschlagen, eine Liste der Krankheiten aufzustellen, die als entzündungspflichtige Berufskrankheiten zu gelten haben. Natürlich hat auch ein solcher Vorschlag viele Nachteile und bringt vor allem wieder einen Systematismus in das Gesetz, den zu vermeiden man nach den Erfahrungen mit der Unfallversicherung alle Ursache hat. Die Beziehungen zwischen Beruf und Berufskrankheit können nicht nach einem genau bestimmten Schema behandelt werden; es können sich immer neue Schädigkeiten des Gewerbelebens herausstellen, welche die Beziehungen zwischen den Berufen und ihren Schädigkeiten ständig verunsichern.

Die Zuständigkeit des Reichsschiedsgerichts gemäß § 35 Ges. Kali-Wirtschafts-Gesetzes.

Bei den Verhandlungen vor dem Reichsschiedsgericht wurde von den Vertretern der beklagten Werke wiederholt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts angezeigt. Darauf hat das Schiedsgericht über die Zuständigkeit eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, die, weil sie für die gesamten Kaliarbeiter von großem Interesse sein dürfte, wir unseren Mitgliedern nachstehend zur Kenntnis bringen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Entschädigung von Arbeitnehmern, welche durch die Stillegung von Kaliböden und die Übertragung der Beteiligungsziffern dieser Werke wirtschaftliche Nachteile erleiden, war gemäß § 35, Absatz 2, der Durchführungsbeschluß vom 18. Juli 1919 das Gewerbe- und Berggewerbeamt oder, wo ein solches nicht bestand, das ordentliche Gericht zuständig. Durch die neuere Regelung der Kaliwirtschaft ist auch diese Bestimmung geändert. Nach § 35, Absatz 5, der Novelle vom 22. Oktober 1921 ist nunmehr zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus § 35 K.W.G. ein Schiedsgericht zuständig. Durch ein Blatt aus der Spartenorganisation der Kaliwerksbetreiber und der am Tarifvertrag für die Kaliindustrie beteiligten Arbeitnehmer vom 13. September 1921 ist die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts im voraus für weitere Streitfälle aus § 35 des K.W.G. vereinbart.

Das Schiedsgericht, welches die Bezeichnung „Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kaliobjektbeteiligungen“ führt, hat Anfang März d. J. seine Tätigkeit aufgenommen. Bei der Entscheidung der vorgelegten Streitfälle ergibt sich, daß über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts manigfache Zweifel bestehen.

Sowohl diese Zweifel als Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Grund des Gesetzes beruhen, haben ja regelmäßig ihren Grund darin, daß den Bestimmungen des § 35 der Novelle nicht allgemein und ausdrücklich eine rückwirkende Kraft beigelegt ist. Da eine solche Vorchrift fehlt, ist das Schiedsgericht nach Absatz 5 der Novelle zunächst unzweckmäßig nur für die Entschädigungswürdigkeit der Arbeiter zuständig, welche nach Inkrafttreten

des Gesetzes, also nach dem 11. November 1921, entlassen sind. Streitig wird die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Fälle, in denen Arbeitnehmer vor Inkrafttreten des Gesetzes entlassen sind. Die Novelle regelt diese Fälle nur dann, wenn die Beteiligungsziffer nach Inkrafttreten der Novelle übertragen ist. Und zwar bestimmt § 35, Absatz 4, im Schlussteil:

„Die Ausprägung, welche den Arbeitern und Angestellten auf Grund dieser Bestimmung bei Übertragung von Beteiligungsziffern entstehen, stehen ihnen auch dann zu, wenn die auf die Übertragung von Beteiligungsziffern unmittelbar oder mittelbar zurückführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Übertragung vor-

genommen wird.“ Daraus folgt in Verbindung mit Absatz 5 der Novelle, daß das Schiedsgericht für Fälle zuständig ist, in denen Arbeitnehmer vor Inkrafttreten der Novelle entlassen sind, wenn die Beteiligungsziffer nach dem Inkrafttreten der Novelle übertragen ist. Für solche Fälle, in denen die Beteiligungsziffer vor Inkrafttreten der Novelle übertragen ist, bleibt somit die Frage offen. Hier sieht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ein, nach den letzten Entscheidungen hat das Schiedsgericht einstimmig die Überzeugung gewonnen, daß es auch für diese Fälle zuständig ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Novelle ist am 22. Oktober 1921 ergangen. Voransetzung für die Ansprüche der Arbeitnehmer ist die Übertragung der Beteiligungsziffer. Wenn man den Zeitpunkt des Entlasses und des Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht zieht, so ergibt sich daraus, daß das Gesetz nur dann anzuwenden ist, wenn die Übertragung der Beteiligungsziffer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttreten der Novelle erfolgt ist. Von diesem Zeitpunkt allein ausgehend, ergibt sich die Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes. Der Schlussteil des § 35, Absatz 4, unterstellt jedoch die Ansprüche der Arbeitnehmer der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Daraus unterfallen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes alle Fälle, wenn die auf die Übertragung der Beteiligungsziffern unmittelbar und mittelbar zurückführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Übertragung vorgenommen wird. Und wenn man dem Sinn dieser Bestimmung nachgeht, so ergibt sich, daß alle Entlassungen unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fallen, welche ein Jahr vor dem Inkrafttreten der Novelle erfolgt sind. Zu diesem Schluss bringt die Einsicht, die man gewinnt, wenn man als Beispiel sich folgende zwei Fälle vorstellt:

1. Die Übertragung der Beteiligungsziffer hat stattgefunden am Tage des Inkrafttreten der Novelle.
2. Sie hat stattgefunden am Tage vor dem Inkrafttreten der Novelle.

Würde man die angezogene Bestimmung buchstäblich auslegen, so würden die Entlassungen des letzten Jahres vor der Übertragung im Falle zu 1. der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterfallen; im Falle zu 2. jedoch nicht. Es würden also die Entlassungen aus demselben Zeitraum, je nachdem Fall 1. oder 2. vorliegt, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gehören oder nicht. Eine solche aus buchstäblicher Auslegung gewonnene Auffassung widerspricht jedoch dem Sinn und dem Geiste, aus dem heraus die Novelle geschaffen ist. Sie widerstreitet auch der Rechtsbilligkeit. Das Schiedsgericht hat auf Grund dieser Überlegungen, daß es für alle Ansprüche aus Entlassungen, die im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der Novelle erfolgt sind, zuständig ist, gleichgültig ob die Quotenübertragung vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Diese Auffassung entspricht auch dem Gutachten, welches zum Entwurf des Gesetzes die Unterkommission des vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 21. Juni 1921 erarbeitet hat, und dem Stimme der Vereinbarung der Spartenorganisationen vom 13. September 1921.

Ist das Schiedsgericht nach dieser Entscheidung für Fälle, in denen der Arbeiter innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der Novelle entlassen ist, zuständig, dann ergibt sich für Fälle, in denen Arbeitnehmer nach dem 1. April 1921 entlassen sind, auch aus der Vereinbarung der Spartenorganisationen vom 13. 9. 21. Nach Absatz 2 der Vereinbarung ist das Schiedsgericht für diese Fälle zunächst zuständig. Die im zweiten Halbjahr des Absatzes 2 angeführte Bedingung hat mit der Frage der Zuständigkeit nichts zu tun: sie regelt materielle Voraussetzungen für die Gestaltung von Entlassungen aus Entlassungen, während die formale Seite der Zuständigkeit lediglich im Halbjahr 1 behandelt ist. In Fällen, in denen Arbeitnehmer nach dem 1. April 1921 entlassen sind, ist also das Schiedsgericht sowohl auf Grund der Novelle als auf Grund der Vereinbarung zuständig.

Mit dieser Entscheidung hat das Schiedsgericht die Frage der Zuständigkeit zunächst geregelt. Die endgültige Regelung ist wahrscheinlich mit den Ausführungsbestimmungen zu § 35 K.W.G. zu erwarten.

Papier verarbeitende Industrien

Ein Kronzeug!

Der Tapetenindustrie ist es nach dem Krieg nicht schlecht gegangen. Große Exportaufträge haben den Tapetenfabrikanten die Mittel zugetragen, die es ermöglichen, den Betrieb in vollem Umfang wieder aufzunehmen, die Fabrik einrichtungen in Ordnung zu bringen, wie überhaupt die Anlagen instand zu halten.“

Dieses Zugeschwindnis steht im Vereinsorgan des Tapetenfabrikanten-Vereins, „Sitz Berlin“, der „Tapete“, Nr. 14, 1922. Wenn jedoch Unternehmerorgane derartige Beweise antreten, dann müssen sie auch der Wahrheit entsprechen. Wir haben noch nie davon gezeichnet, daß es den Tapetenfabrikanten verhältnismäßig heute entschieden besser geht, als vor dem Kriege, wenn auch die Unternehmer bei unseren Verhandlungen ihre wirtschaftliche Lage in den schwierigsten Farben stilisiert, so daß gläubige Beträgerungswünsche die Überzeugung gewinnen können, daß der

Übergröße Teil ihrer Arbeitgeber an der „Geldentwertung“ einfach entzweit sei.

Von der Tapetenarbeiterchaft kann eine gleiche glänzende Lage leider nicht festgestellt werden; bei ihr hat die „Geldentwertung“ schon seit Ausbruch des Krieges chronische Formen angenommen, infolge der zurückhaltenden Preisgebigkeit der Unternehmer bei allen Lohnverhandlungen. Dass die Unternehmer in der Lohnfrage entgegentretender sein könnten, beweisen die obigen Ausführungen der „Tapete“.

Die ausgeschlagene Schärfeigkeit der Unternehmer in der Lohnfrage ist um so weniger am Platze, als in erster Linie die Tapetenarbeiterchaft davon mitgewirkt hat, daß „die gesamte deutsche Tapetenindustrie Leistungen herabgebracht hat, die alle Vermühungen und alles Streben vor dem Kriege ganz in den Schatten stellen“. Ein glänzendes Zeugnis kam kaum einer Arbeiterguppe ausgestellt werden, als es durch diese Worte in der „Tapete“ aus berufenem Munde gestiegt.

Trotzdem bringen es einzelne Fabrikanten immer noch fertig, ihrer Arbeiterschaft den Vorwurf zu machen, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter hinter der Friedenszeit noch weit zurückliegt. Einige Unternehmer, wie die Firma Schilt in Würzen, drohen sogar mit Betriebsstilllegungen, wenn sich die Arbeiterschaft nicht dazu beschließt, eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit dadurch mit in Kauf zu nehmen, daß die 48-Stundenwoche auf 6 Arbeitsstunden verteilt wird. Dass dabei der gelegte Arbeitshunderttag vergrößert wird, macht diesen Unternehmern wenig Kopfschmerzen; bleibt ihnen dabei doch immer noch die Möglichkeit, ihre Arbeiterschaft an den Sonntagen zur Herstellung von Überständen zu verleiten. Andere Arbeitgeber, wie die Bielefelder Fabrikanten, treten schierig aus dem Arbeitgeberverbande aus, um sich selbst noch von den geringen Tariflösungen drücken zu können.

Bei denartigen „Eigenkämpfen“ haben diese Unternehmer wirklich keine Urtreue, ihrer Arbeiterschaft den Vorwurf der Interessenslosigkeit am Betriebe und den Vorwurf der geringen Leistungsfähigkeit zu machen. Vielleicht haben sich diese Herrschaften selbst eine Eigenkost angesetzt, die noch nach Rücksicht auf Leistungsfähigkeit reicht. Diese Tatsache bestätigt im gleichen Artikel die „Tapete“ mit folgenden Worten:

„Man kann davon sprechen, daß sich Einsicht und Vernunft auch bei den wenigen Angehörigen des Handels und der Industrie eingestellt haben, die früher nur an dem Grundsatz festhielten, daß „großer Umsatz und kleiner Profit“ zum Erfolg und Gewinn führen. Das ist offenbar ein überwundener Standpunkt.“

Auf ein gutes Denken überlegt bergen diese Sätze: Was braucht der Unternehmer noch seinen Kapit angstrengen, um bei wenigen Gewinnen hohe Umlöfe zu erzielen und damit Arbeit für seinen Betrieb zu schaffen. Wo steht alles runder, wenn ja dann der Tapetenarbeiter der empfindliche Mann sein, der sich mit geringen Unternehmensgewinnen zufrieden gibt. Der Grund ist, daß bei der geringen Leistung die höchsten Gewinne erzielt werden müssen, ist um einen Haushaltshilfsgeld des deutschen Unternehmers und Kaufmanns geworben. Und wenn schon über den Wucher gekämpft werden muß, dann wird einfach nach dem bekannten Sprichwort: „Haltet den Dienst“ gehandelt und fröhlig über den Schadenen der Arbeiterschaft geföhrt.

In den letzten Wochen hat die deutsche Wohnung wieder einen Bergelbaum über den anderen geschlagen. Die deutsche Tapetenart hat keine Form mehr der Wert eines halben Zimmers in Goldabschöpfung. Wohlfahrt werden deshalb alle Arbeitsschäfte und Bedienstete wieder in Stärke in die Höhe gehen und hoffnungslose Schankungen am Verhandlungstisch auch mit den Tapetenarbeitern ausgefochten werden. Bei diesen Wohlfahrtsspielen werden wir uns der eindruck des Krieges zittern Barde der Tapete“ zu erinnern haben, wenn die in Regen ja gewagtesten Tapetenarbeiter im Leben sich wieder recht heimlich zeigen sollten. Wir werden die Unternehmer darum erinnern müssen, daß es ihnen nach ihren eigenen Unternehmenszwecken seit Beendigung des Krieges noch nicht soviel gegangen ist, daß hochtreiben die Tapetenarbeiterheit nach diesem Ergebnis der Unternehmer ein befriedendes Durcheinander hat, teilzunehmen an den neuen Seiten ihrer Fabrikanten, daß die Herstellung erforderlicher Dienstleistungen eine Qualitätsforderung erfordert, daß die Erhöhung der Tapetenarbeiterzeit mit der Zerstörung endlich einsetzt und endgültig getanzt werden muß.

G. Stöpler

Industrie der Steine und Erdöl

Aus dem Reichsarbeitsamt Steine und Erdöl

Am 8. August trug die 10. Sitzung des Reichsarbeitsamtes Steine und Erdöl zur Bekanntmachung jüngerer der Streitfälle, welche durch Schiedsprung erledigt wurden. Ein Streitfall wurde berichtet und einer anderen Schiedsprung beigelegt.

Ein Arbeitnehmer des Auszubildungsabsatzes in Stolp ist mit seinem Kontakt in den Betrieb in einem Sanierbetrieb (Landsarbeiter) befreit worden. Als im Herbst 1921 die Sanierarbeiter ihren Betrieb wieder antraten, kam der Arbeitnehmer bei der Verhandlung der Auszubildungsabsatz mit der Erkrankung ein, die Saison in der Sanierarbeiteranstalt und nach Beendigung beruflicher Weiber genügend zu dauer. Diese Erkrankung wurde ihm nicht aufgetragen. Wie aus dem Bericht des Arbeitnehmers hervorgeht, stellte sich die Betriebsleitung auf den Boden des Reichsarbeitsvertrages. Der § 24 des Reichsarbeitsvertrages sagt da klipp und klar:

„Allen über 17 Jahren Arbeitern wird ein jährlicher Urlaub gewährt, der bei einer Beschäftigungsduauer in demselben Unternehmen von einem Jahre 4 Tage . . . beträgt usw.“

Die Sache geht es hier nicht. Sobald der Arbeitnehmer die vorgeschriebene 1-jährige Absatzzeit verfügt hat, steht ihm der Urlaub zu. Er hat ihn verdient, es ist ein Teil seines Lohnes, der jetzt nicht geprägt werden kann, sofern er sich im Rahmen des Reichsarbeitsvertrages bewegt. Das wird auch vom Gerichtsgericht Berlin erkennt. Jede Bekämpfung des Urlaubs ist eine Verhinderung, ist eine Strafe. Strafen müssen aber vereinbart sein. Strafen zeigen auch eine strafbare Handlung vorwurfs. Die Bekämpfung des Arbeitverhältnisses dürfte aber kaum zu einer solchen geprägt werden können.

Dazu haben wir zu bemerken, daß wir nicht an eine erfolgreiche Arbeit dieser Kommission glauben. Es sei denn, die Vertreter der Arbeitgeber stellen sich vorbehaltlos auf den Boden des Reichsarbeitsvertrages. Der § 24 des Reichsarbeitsvertrages sagt da klipp und klar:

„Allen über 17 Jahren Arbeitern wird ein jährlicher Urlaub gewährt, der bei einer Beschäftigungsduauer in demselben Unternehmen von einem Jahre 4 Tage . . . beträgt usw.“

Eine Sache geht es hier nicht. Sobald der Arbeitnehmer die vorgeschriebene 1-jährige Absatzzeit verfügt hat, steht ihm der Urlaub zu. Er hat ihn verdient, es ist ein Teil seines Lohnes, der jetzt nicht geprägt werden kann, sofern er sich im Rahmen des Reichsarbeitsvertrages bewegt. Das wird auch vom Gerichtsgericht Berlin erkennt. Jede Bekämpfung des Urlaubs ist eine Strafe. Strafen müssen aber vereinbart sein. Strafen zeigen auch eine strafbare Handlung vorwurfs. Die Bekämpfung des Arbeitverhältnisses dürfte aber kaum zu einer solchen geprägt werden können.

Die Bekämpfung der Arbeitgebervertreter, daß mit der Bekämpfung des Urlaubs betrübt ist, bedeutet eine Erweiterung des Reichsarbeitsvertrages gegenüber der Unternehmer. Das Urteil steht wäre damit teilweise der Willkür der Unternehmer ausgesetzt. Der Unternehmer braucht einen Arbeitnehmer, den er nur seinen Willen verhindern will, nur zu kündigen. Damit hat er seinen Kämpfer an den Mann gebracht und kann den Arbeitslohn selbst in die Tasche füllen. Das ist aber 2000 Preller. Daß ja der Unternehmer aber verpflichtet, den verdienten Urlaub zu begünstigen, beweist jedoch darüber, so muß er daselbe auch gelten lassen, wenn der Arbeitnehmer kündigt. Wenn zweiter Arbeitnehmer oder Spätzettel kann es in einem gemeinsamen Vertrag nicht geben.

Stellt der Kämpfer der Arbeitgeber jell der Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung deshalb keinen Urlaub mehr, weil der Erfolg des Unternehmers, die Erfahrung, die nun gewonnene Kraft, dann nicht mehr dem Unternehmer gegensteht. Das ist eine ziemlich rohste Rechnung. Der Arbeitnehmer arbeitet ein Jahr, verbraucht seine Kraft, erhält keine Gewaltigkeit. Dafür erhält er, außer dem zugesetzten Lohn, noch Jahreszahlung einige Tage Urlaub zur Erfahrung. Damit ist die Bekämpfung nach allgemeinen Gesichtspunkten abgeschafft. Solche Gesichtspunkte werden eher von den Unternehmern verstanden. Sie denken, wenn sie der Arbeitnehmer für die paar freigängige Tage Urlaub, die er seiner Meinung nach unzumutbar befindet, indem er in der Sommerzeit mehr arbeitet.

Die Unternehmern verlangen damit eine glatte 24er-Jahreszahlung des bestehenden Vertrages, denn in ihrem Verlangen liegt eine Verlängerung der Tätigkeitsdauer auf Erlangung des Urlaubs. Sie wollen den Urlaub erst gewähren, wenn die Arbeitnehmer über die im Vertrag vorgegebene Zeit hinaus im Betrieb verbleiben. Geben sie nach dieser Zeit, dann gibt es nichts. Dann sollen die Arbeitnehmer auf den vertraglichen Lohn verzichten. Wenn der Urlaub im Januar fällig ist, der Arbeitnehmer aber durch die Urlaubseinteilung erst im September den Urlaub erhalten soll und gewünscht ist, im August zu fliegen (der Arbeitgeber kann ihn sogar durch sofortige Beendigung dazu zwingen), so erhält er keinen Urlaub, obwohl er 20 Monate gearbeitet hat. So wollen es die Vertreter der Unternehmer. Der Reichsarbeitsvertrag gibt ihnen aber dazu keine Handhabe. Deshalb fabrizieren sie eine Art, die ausgeschafft werden soll.

Als vor gelegentlich der Gewerkschaftsbewegung einige, den Syndikat ergänzende Bestimmungen zum Gegenstand der Beratung machten wollten, schrien dieselben Herren: Tarifbruch! Was ist nun der Versuch, die klare Bestimmung des geltenden Vertrages außer Wichtigkeit zu sehen, um die Arbeiter um den verdienten Urlaub, einen Teil ihres harten Lohnes zu bringen? Die Herren werden in der Kommission kein Glück mit ihrer „Süße“ haben. Sie werden die Hand nicht zum Abbau der in merlichen Arbeiterrichten bieten.

Damit unsere Kollegen nicht um ihren Urlaub gebracht werden, empfehlen wir ihnen, sofern sie eine Kländigung benötigen, vorher den Urlaub zu nehmen.

Das Verlangen der Arbeitgebervertreter läßt erkennen, daß die Unternehmer die Zeit für günstig erachten, einen Vorstoß gegen das „überhauptete Tarifwesen“ zu machen. Möge der Arbeiterschaft dieses Signal genügen und sie auf dem Posten sein.

Berg

Ein prägnantiger Meister.

In den Betriebsrat-Werken in Datteln-Hövelsitz am Ruhr ein Meister Birk aus Oberhausen beschäftigt. Dieser Meister hatte am 8. August einem Arbeitnehmer Schläge angeboten. Der betreffende Arbeitnehmer reichte Beschwerde beim Arbeiterrat ein. Als der Arbeiterrat den Meister hierauf zur Rede stellte, erklärte er, „das sind Privatsachen“. Auch mit Betriebsarbeiter verteidigt er in großzügiger Weise und behauptet sie wie diese. Den ganzen Tag lang hält er die Leute an, als wäre es auf dem Rosenmontag. Jedes zweite Wort ist „weint ihr zu laut sein zum Arbeiten, so kann ihr aufhören“. Die Belegschaft nennt ihn böser Gewerkschafter. Dem Gewerkschaftsvertreter erklärt er sogar, er wäre möglicherweise, er könne nichts daran machen, wenn er manchmal so ausgeregt wäre. Wir sind der Auffassung, wenn er handelt, gehört er zu einer Deliktsart und nicht in einen Betrieb, wo er keine beanspruchten kann. Wir möchten dem Meister empfehlen, daß er das Buch „Künige, Umgang mit Menschen“ einmal studiert. Der Schreiber dieses Artikels ist gerne bereit, ihm dieses Buch zu leihen. Wir wollen es für dieses Motiv gern sein lassen, werden aber, wenn es nötig ist, noch mehr bringen.

Kummerich. Am Sonntag, dem 5. August 1922, fand in Kreis a. Rh. im Volks Steinbach eine öffentliche Ziegler-Gesammlung statt, wozu die Kollegen des Gewerbevereins der Ziegler (vereinigt mit dem christlichen Hand- und Transportarbeiter-Verein) besonders eingeladen waren. Kollege Kubach aus Detmold, welcher das Referat „Die wirtschaftliche Lage im allgemeinen und die Berufsgesellschaften“ übernommen hatte, verstand es, die Kollegen durch seinen Vortrag zu fesseln. Als er in seinen Ausführungen gelegentlich auf die Entstehung der einzelnen Gewerkschaften sowie die Gründung des Gewerbevereins einging, meldete sich der Bezirksleiter Lutz vom Gewerbeverein der Ziegler zum Wort, war aber nicht in der Lage, die Ausführungen des Kollegen K. zu widerlegen, gab vielmehr zu, daß viele Fehler bei dem Gewerbeverein der Ziegler gemacht worden seien; aber Lutz meinte: Da soll man heute nicht mehr darüber reden, denn heute seien sie auch eine Kampforganisation. (Das bestreiten die christlichen Gewerkschaften und das bestreitet auch die christliche Gewerkschaftspresse.) Bezeichnung des Gewerbevereins der Ziegler führte Herr Lutz aus, daß die Gründung des Gewerbevereins der Ziegler mit der Gründung einer freiwilligen Feuerwehr zu vergleichen sei. (Allgemeines Gelächter.) Damit hat Herr Lutz seiner Organisation einen schlechten Dienst erwiesen. Wefentlich ist es Aufgabe der Geilen, zu löschen, wo es brennt.

Rundschau.

Arbeitszeit und Produktion.

In den Vereinigten Staaten sind vom Industriekrat (National Industrial Conference Board) zwei Untersuchungen bezüglich der Wirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Produktion in den letzten Jahren ange stellt worden. Die Mitteilungen stützen sich auf die Angaben der Unternehmer, die natürlich mit Vorbehalt aufzunehmen sind. Die Verkürzung der Arbeitszeit war in einzelnen Produktionszweigen sehr wesentlich. Der Arbeitstagdienstag war 1909 nur für 8 Prozent der industriellen Arbeiterschaft in Geltung, 1914 für 12 Prozent, 1919 jedoch für beinahe 50 Prozent. Es ist klar, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit von 11-12 auf 8 Stunden der Produktionsvertrag sinken muss. Die Frage ist nur, inwieweit dies durch organisatorische Verbesserungen, wie durch Ausbildung der industriellen Vergesetzung, weitgemacht werden kann. Die enorme Steigerung der Produktion der Vereinigten Staaten beweist, daß die Ausgleichung in hohem Maße gelingt, da die Produktionssteigerung nicht nur die Folge der Bevölkerungsanzahlung sein dürfte. Dies vorausgesetzt, sind die Angaben des erwähnten Industriekrates folgende: Bei der ersten Untersuchung, die sich auf 749 Industrieunternehmungen mit 580 000 Arbeitern erstreckt hat, haben 68,5 Prozent der Unternehmungen ein Stück der Produktion infolge der Arbeitszeitverkürzung verzeichnet, 26,6 Prozent haben keine Veränderung festgestellt, 4,9 Prozent aber behaupten, daß infolge der kürzeren Arbeitszeit und der Produktion gestiegen ist. Bei der zweiten Untersuchung berichteten 87 Prozent der Industrieunternehmungen von einer Steigerung der Produktion infolge der Arbeitszeitverkürzung; die Steigerung soll bei 37 Prozent der Betriebe der Arbeitszeitverkürzung entsprechen; es beträgt bei 17 Prozent der Unternehmungen weniger und bei 14 Prozent mehr, als es der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechen würde. Von den übrigen Industrieunternehmungen erklärten 8,7 Prozent, daß die längere Arbeitszeit keine Veränderung in den Produktionsverhältnissen verursachte. 4,1 Prozent haben sogar von einer Erhöhung der Produktion infolge des Arbeitstagsdienstes berichtet.